



**Hauptamt**

**Vorlage: Beschlussvorlage**

**BV/079/2017**

**AZ:**

## **I. Vorlage**

Gemeinderat am

**26.09.2017**

**öffentlich**

Kenntnisnahme

## **II. Tagesordnungspunkt**

Sanierung der GWRRS Sontheim (ehemaliges Hauptschulgebäude)  
- Antragstellung der Gemeinde im Programm "Kommunaler Sanierungsfond  
Schulgebäude" für die Innensanierung

## **III. Anlagen**

## **IV. Beschlussvorschlag**

Siehe Darstellung des Sachverhalts

## **V. Finanzielle Auswirkungen**

keine

Einnahmen: \_\_\_\_\_

Ausgaben: \_\_\_\_\_

Planmäßig \_\_\_\_\_ HH-Stelle \_\_\_\_\_

Überplanmäßig \_\_\_\_\_ HH-Stelle \_\_\_\_\_

Außerplanmäßig \_\_\_\_\_ HH-Stelle \_\_\_\_\_

Deckungsvorschlag \_\_\_\_\_ HH-Stelle \_\_\_\_\_

Verpf.ermächtigung \_\_\_\_\_ HH-Stelle \_\_\_\_\_

## Darstellung des Sachverhaltes

Im Rahmen Vorhabens zur Außensanierung der GWRRS Sontheim (ehemaliges Hauptschulgebäude) wurde darüber berichtet, dass gegenwärtig verschiedene Initiativen zur Aufstellung von Förderprogrammen für die Sanierung von Schulgebäuden laufen. U.a. hat sich der Gemeindetag Baden-Württemberg beim Land nachhaltig für Mittel zur Finanzierung von Sanierungsaufwendungen an Schulen eingesetzt. Im Rahmen der Verhandlungen der Gemeinsamen Finanzkommission zwischen Kommunalen Landesverbänden und dem Land hat sich das Land nun bereit erklärt, einen **Kommunalen Sanierungsfonds** einzurichten. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe einer Verwaltungsvorschrift (VwV) auf freiwilliger Basis gewährt. Die Förderung ist - nach dem vorliegenden Entwurf einer VwV - auf die Jahre 2017 - 2019 begrenzt. Für diese drei Jahre stehen voraussichtlich 225 Mio. Euro zur Verfügung. **Eine Verlängerung** ist von Landesseite **nicht** im Gespräch.

Das **Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KInvFG)** hat die gleiche Zielsetzung und somit auch als Förderzweck die Sanierung von Schulen. Allerdings wird Voraussetzung für eine Zuwendung nach diesem Programm eine noch näher zu definierende Finanzschwäche der antragstellenden Kommune sein. Die Definition "finanzschwach" soll in Abstimmung mit den Ländern festgelegt werden. Hierzu werden die weiteren Entscheidungen noch abzuwarten sein. Für die Umsetzung des Bundesprogramms sind außerdem noch verschiedene andere Schritte erforderlich: der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Länder, sowie der Erlass einer Verwaltungsvorschrift für die Umsetzung im Land Baden-Württemberg. Es steht bereits fest, dass die Verwaltungsvorschriften für das Bundesprogramm und das Landesprogramm aufeinander abgestimmt werden sollen, damit flächendeckende Fördermittel vorhanden sind und der Sanierungsbedarf in den Kommunen unabhängig von der Frage der "Finanzschwäche" gedeckt werden kann. Ob die Gemeinde Sontheim an der Brenz für dieses Förderprogramm in Betracht kommt, kann deshalb gegenwärtig nicht beurteilt werden. Gleiches gilt für das vom Bund angekündigte Programm zur Digitalisierung („Wanka-Milliarden“). Hierzu wird auch auf die Sitzungsvorlage zur GR-Sitzung vom 23.05.2017 verwiesen.

Beim kommunalen Sanierungsfonds ist vorgesehen, dass nicht nur die Generalsanierung von Schulgebäuden, sondern auch Teilsanierungsmaßnahmen bei der Förderung berücksichtigt werden. Hiermit wird es auch möglich, dass Schulträger, die ihr Schulgebäude bereits in weiten Teilen verantwortungsvoll saniert, aber noch nicht alle Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen haben, für den noch ausstehenden Teil der Sanierung eine Förderung erhalten können. Gleichzeitig wird es ermöglicht, dass Schulen, die in verschiedenen Gebäudeteilen untergebracht sind, sukzessive je nach Gebäudeteil saniert werden können. Die Maßnahmen sind spätestens bis **31. Dezember 2020** abzuschließen und im **Jahr 2021 vollständig abzurechnen** und nachzuweisen. Dementsprechend wäre aus zeitlichen Gründen notwendig, dass unverzüglich von Seiten der Gemeinde Sontheim an der Brenz ein Förderantrag eingereicht wird, wenn entsprechende Landesmittel genutzt werden sollen. Der Antrag für das Jahr 2017 ist spätestens zum **31. Oktober 2017** einzureichen.

Für die Innensanierung des Schulgebäudes wurde vom beauftragten Architekten

Rechthaler dem Gemeinderat bereits eine Kostenschätzung vorgestellt. Die Kostenschätzung beläuft sich auf Gesamtkosten von ca. **1.975.400 €**.

<b>Jahr</b>	<b>Fassade Nord</b>	<b>Fassade SWO</b>	<b>2. OG</b>	<b>1. OG</b>	<b>EG</b>	<b>UG</b>
2019			595.000 €			
2020				654.500 €		
2021					535.500 €	190.400 €

Bei einer Antragstellung im Kommunalen Sanierungsfonds müssten die Sanierungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Planung um ein Jahr vorgezogen werden.

Parallel zur Antragsstellung im Kommunalen Sanierungsfonds ist vorgesehen, beim Ausgleichsstock einen Antrag auf Förderung in Höhe von ca. 520.000 € zu stellen. Mit einer Förderung aus dem Kommunalen Sanierungsfonds in Höhe von ca. 480.000 € ergibt sich ein Eigenanteil der Gemeinde von ca. **975.400 €**.

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt für die Innensanierung der GWRRS Sontheim (ehemaliges Hauptschulgebäude) Förderanträge beim Kommunalen Sanierungsfonds und beim Ausgleichsstock zu stellen und im Haushaltsplan 2018 die entsprechenden Mittel vorzusehen.